

**Stellungnahme
des Beirats des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)**

vom 11. Oktober 2017

**zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der
nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI)**

1. Der **Beirat unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage** für eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) nach den Grundsätzen der Resolution der Vereinten Nationen (VN) vom 20. Dezember 1993.

Die Gesetzesvorlage zur NMRI kann auf dem Wissen und den Erfahrungen des universitären Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) aufbauen. Das SKMR ist seit 2011 auf Beschluss des Bundesrates im Sinne eines Pilotprojekts aktiv und wird vom Beirat begleitet.

2. Der **Beirat beurteilt die Stossrichtung des Vorentwurfs grundsätzlich positiv**, insbesondere:

- a. den gesetzlich definierten Auftrag zur Förderung der Menschenrechte, empfiehlt aber die Formulierung „*Förderung und Schutz der Menschenrechte*“,

Begründung

Der Schutz durch hoheitliche Massnahmen bleibt den staatlichen Organen vorbehalten. Der Schutz erfolgt aber auch durch sachgerechte Informationen, Stellungnahmen, Förderung des Dialogs, Bildung etc., alles Aufgaben der NMRI. Die vom Beirat empfohlene Formulierung entspricht dem Standard der Pariser Prinzipien.

- b. die Verankerung der Unabhängigkeit der Institution,
- c. die Finanzhilfe im Sinne eines Grundbeitrags an die Betriebskosten, unabhängig von Einzelaufträgen der öffentlichen Hand,

Hinweis

Mehrere Mitglieder des Beirats halten die Formulierung „an die Betriebskosten“ unter dem Blickwinkel der Unabhängigkeit für problematisch, da damit die finanzielle Abhängigkeit vom universitären Sektor indirekt gesetzlich verankert werde.

- d. die Verbindung mit dem universitären Sektor,

Hinweis

Mehrere Mitglieder des Beirats sprechen sich für ein unabhängiges Institut aus, ohne gesetzliche Verknüpfung mit dem universitären Sektor.

- e. den Verzicht auf die Zuordnung hoheitlicher Funktionen (Verwaltungs-, Justiz- oder Ombudsfunktionen).

3. Die Schweiz zählt sich zu den Staaten, die innen- und aussenpolitisch Menschenrechten und Rechtsstaatsprinzipien einen **hohen Stellenwert** beimessen. Sie betrachtet diese Werte zu Recht als unverzichtbare Attribute einer demokratischen Gesellschaft.

Der Beirat empfiehlt daher, die NMRI so auszugestalten, dass sie nach den Pariser Prinzipien der VN – wie die analogen Institutionen der meisten andern europäischen Staaten – möglichst den **A-Status** erhalten kann.

4. **zu Artikel 1**

Die in Artikel 8 gewährleistete Unabhängigkeit sowie die Pariser Prinzipien der VN erfordern aus Sicht des Beirates folgende Formulierung von Artikel 1 Absatz 1:
Der Bund unterstützt die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution mit Finanzhilfen.

Begründung

Für die Dauer des Gesetzes/Vertrags mit der NMRI muss die Finanzierung sichergestellt sein. Verlieren Bundesrat und/oder Parlament das Vertrauen in die NMRI, können das Gesetz/der Vertrag aufgehoben oder geändert werden.

5. **zu Artikel 2**

Der Beirat empfiehlt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit und Transparenz der NMRI folgende Ergänzung:

Artikel 2 Absatz 1a:

Die Trägerschaft wählt eine geeignete, selbständige Rechtsform und eine zweckmässige Organisation für die NMRI, welche Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit, Effektivität und Effizienz sowie den Einbezug der Zivilgesellschaft gewährleisten.

Begründung

Die genannten Kriterien müssen bei der Auswahl der Trägerschaft neben der fachlichen Qualifikation mitberücksichtigt werden.

Besonderes Gewicht legt der Beirat auf den Einbezug der Zivilgesellschaft. Eine intransparente, rein akademische Struktur, ohne institutionell gesicherten Bezug zur Zivilgesellschaft kann, die Aufgaben nach Artikel 3 nicht erfüllen.

6. **zu Artikel 3**

Der Beirat empfiehlt folgende Formulierungen:

a. Artikel 3 Absatz 1:

Die NMRI nimmt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte insbesondere folgende Aufgaben wahr...

Begründung

Der Begriff „Schutz“ muss eingefügt werden. Sachgerechte Informationen, Stellungnahmen, Förderung des Dialogs, Bildung etc. erfolgen nicht nur zur Förderung, sondern auch zum Schutz der Menschenrechte.

Nachdem der Schutz der Menschenrechte durch hoheitliche Massnahmen

ausdrücklich staatlichen Organen vorbehalten bleibt, rechtfertigt es sich so-
dann, den Aufgabenkatalog mit „insbesondere“ einzuleiten.

Die NMRI kann somit, ausserhalb aller hoheitlichen Funktionen, Aufgaben zur
Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wahrnehmen.

b. Artikel 3 Absatz 1a:

Die NMRI kann sich zur schweizerischen Menschenrechtsausserpolitik äussern.

Begründung

Die NMRI kann sich zu allen Fragen der Menschenrechte äussern, die sich bei
privaten und öffentlichen Stellen ergeben.

Die staatliche Menschenrechtsausserpolitik – wie im erläuternden Bericht
vorgesehen – auszunehmen, ist sachlich nicht begründbar und würde von al-
len übrigen privaten und öffentlichen Akteuren zu Recht nicht verstanden.

7. **zu Artikel 4**

Der Beirat empfiehlt folgende Formulierung:

*Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs erbringt die NMRI Dienstleistungen für Behör-
den oder Private, in der Regel gegen Entgelt.*

8. **zu Artikel 5**

Vertreter der Zivilgesellschaft müssen in der als selbständige Rechtspersönlichkeit
konstituierten NMRI-Organisation neben den universitären Institutionen formell mit
eingebunden sein (beispielsweise durch Vereinsmitgliedschaft und/oder Vertretung
im obersten Leitungsorgan).

9. **zu Artikel 6**

Der Beirat empfiehlt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Transparenz der
NMRI folgende Formulierung in Absatz 2:

*Der Vertrag regelt, unter Beachtung der Unabhängigkeit, insbesondere die Wahl
und Abberufung des obersten Leitungsorgans, die Einbindung der Zivilgesellschaft in
die Organisation, die Höhe der Finanzhilfe, die Zahlungsmodalitäten und die Gründe
für eine ausserordentliche Auflösung des Vertrags.*

10. **zu Artikel 8**

Die unabhängige Aufgabenerfüllung erfordert eigenständige Priorisierungs- und In-
formationsbefugnisse. Der Beirat empfiehlt daher folgende ergänzenden Formulier-
ungen:

a. Artikel 8 Absatz 2:

*Die NMRI nimmt die Gewichtung und Auswahl der Themen eigenständig vor.
Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, sich bei Behörden und Amtsstellen zu
informieren, private und öffentliche Stellen zu konsultieren sowie Ergebnisse
ihrer Arbeit zu publizieren.*

b. Artikel 8 Absatz 3:

Die NMRI wahrt die Geheimhaltung von Informationen, die ihr von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die NMRI zugesichert hat.
